

Rudolstädter Gebührenordnung für Bewohnerparkausweise (RuBewParkGebO)

vom 07.11.2022

Auf Grund des § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), sowie des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2021 (GVBl. S. 472), erlässt die Stadt Rudolstadt gemäß der §§ 3 Abs. 1a Satz 1 und 29 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), die folgende Rudolstädter Gebührenordnung für Bewohnerparkausweise:

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Rudolstadt erhebt nach Maßgabe dieser Gebührenordnung Gebühren für die Erteilung der Bewohnerparkausweise für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel im Gebiet der Stadt Rudolstadt.

§ 2

Antragsberechtigung

- (1) Bewohnerparkausweise werden nach Maßgabe der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit einer Gültigkeit von bis zu einem Jahr erteilt.
- (2) Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem von der Straßenverkehrsbehörde festgelegten Bereich meldebehördlich mit Hauptwohnsitz registriert ist und dort tatsächlich wohnt.
- (3) Jeder antragsberechtigte Bewohner erhält nur einen Bewohnerparkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug.

§ 3

Gebühren

- (1) Für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises mit einer Gültigkeit von bis zu einem Jahr wird für ein Fahrzeug eine Gebühr in Höhe von 90,- EUR erhoben.
- (2) Für jedes weitere Fahrzeug auf dem Parkausweis wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,- EUR erhoben.

- (3) Ein (Teil-)Erstattungsanspruch bei Rückgabe des Parkausweises vor Ablauf der Gültigkeit besteht nicht.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Gebührenschuldner ist der Antragsteller dem ein Bewohnerparkausweis erteilt worden ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Rudolstadt
Rudolstadt, den 07.11.2022

Jörg Reichl
Bürgermeister

(Siegel)